

Amtliche Bekanntmachung

2022

Ausgegeben Karlsruhe, den 18. Mai 2022

Nr. 36

Inhalt

Seite

Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen
am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

235

Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 18. Mai 2022

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziff. 4 und 5 und § 20 Absatz 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) und § 32 Absatz 3 Satz 1, 32 a Absatz 1, § 38 Absatz 4, 39 Absatz 5, § 58 Absatz 4, 5 und 6, § 59 Absatz 1, § 63 Absatz 2, § 73 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetz (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204 ff.), § 2 c Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), hat der KIT-Senat am 16. Mai 2022 die folgende Satzung beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 KITG i.V.m. § 32 Absatz 3 Satz 1, 38 Absatz 4 und 39 Absatz 5 LHG am 18. Mai 2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen und allgemeine Regelungen

§ 3 Allgemeine Regelungen für Online-Prüfungen mit Videoaufsicht/Videokonferenz

§ 4 Mündliche Online-Prüfungen per Videokonferenz

§ 5 Praktische Online-Prüfung per Videokonferenz

§ 6 Online - Prüfungen in Textform mit Videoaufsicht

§ 7 Online-Prüfungen in Textform mit Präsenzaufsicht ohne Videoaufsicht

§ 8 Online-Prüfung im Open – Book – Format

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

¹Diese Satzung regelt die Durchführung von Online-Prüfungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen am Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT). ²Die Regelungen finden entsprechende Anwendung auf Aufnahmeprüfungen gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 6, Abs. 4, 5 und 6 LHG sowie fachspezifische Studieneignungstests und Auswahlgespräche im Rahmen von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 und 5 HZG, sowie mündliche Prüfungen in Promotions- und Habilitationsverfahren nach § 38 Abs. 4 und § 39 Abs. 5 LHG.

§ 2 Begriffsbestimmungen und allgemeine Regelungen

- (1) ¹*Online-Prüfungen* sind Erfolgskontrollen in den Bachelor- und Masterstudiengängen am KIT, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme erbracht werden. ²Zulässig sind die in dieser Satzung geregelten Arten und Formen der Online-Prüfungen.
- (2) ¹Online-Prüfungen können nach Maßgabe der Prüferin bzw. des Prüfers in den Räumlichkeiten des KIT bzw. in Testzentren oder unter Einsatz privater Endgeräte in von den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern gewählten Räumlichkeiten durchgeführt werden.
- (3) ¹*Online-Prüfungen in Textform* sind unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme erbrachte schriftliche Studien- oder Prüfungsleistungen und schriftlich durchgeführte Prüfungsleistungen anderer Art im Sinne der Studien- und Prüfungsordnungen.

²Online-Prüfungen in Textform können nach Vorgabe der Prüferin bzw. des Prüfers schriftlich und/oder computergestützt durchgeführt werden.

³Sofern die Online-Prüfung in Textform schriftlich durchgeführt wird, werden die Lösungen der Studierenden handschriftlich oder am jeweiligen Endgerät erstellt und über durch das KIT freigegebene Prüfungssysteme übermittelt. ⁴Die Aufgaben können über die Prüfungssysteme übermittelt oder in Papierform ausgegeben werden.

⁵Sofern die Online-Prüfung in Textform computergestützt durchgeführt wird, wird die Aufgabe elektronisch übermittelt, von den Studierenden auf der bereitgestellten Prüfungsumgebung bearbeitet, und die Antwort bzw. Lösung des Studierenden elektronisch übermittelt. ⁶Sie kann automatisiert ausgewertet werden. ⁷Der störungsfreie Verlauf der computergestützten Online-Prüfung in Textform ist durch entsprechende technische und fachliche Betreuung zu gewährleisten. ⁸Alle Prüfungsaufgaben müssen während der gesamten Bearbeitungszeit zur Bearbeitung zur Verfügung stehen.

⁹Die einzelnen Prüfungsformen der Online-Prüfung in Textform regeln § 5 bis § 7.

- (4) ¹*Mündliche Online-Prüfungen* sind unter dem Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme erbrachte mündliche Studien- oder Prüfungsleistungen und mündlich durchgeführte Prüfungsleistungen anderer Art im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) ¹*Praktische Online-Prüfungen* sind unter dem Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme erbrachte Prüfungsleistungen anderer Art, die nicht schriftlich oder mündlich durchgeführt werden und praktische Studienleistungen im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung.

- (6) ¹Bei Online-Prüfungen können Hilfsmittel und/oder Hilfspersonen durch die bzw. den Prüfenden zugelassen als auch soweit möglich ausgeschlossen werden.
- (7) ¹Für die Online-Prüfungen sind ausschließlich die vom KIT oder im Auftrag des KIT von Dritten betriebenen Informations- und Kommunikationssysteme zulässig.

§ 3 Allgemeine Regelungen für Online-Prüfungen mit Videoaufsicht/Videokonferenz

- (1) ¹Online-Prüfungen in Textform sowie mündliche und praktische Online-Prüfungen können, sofern die Nutzung von Hilfsmitteln und/oder Hilfspersonen soweit möglich ausgeschlossen ist, unter Videoaufsicht nach Maßgabe der § 32 a und § 32 b Landeshochschulgesetz (LHG) durchgeführt werden. ²Mündliche und praktische Online-Prüfungen mit Videoaufsicht werden als Videokonferenz durchgeführt.
- (2) ¹Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind, sofern sie nicht in den Räumen des KIT oder in Testzentren durchgeführt werden, freiwillig. ²Die Freiwilligkeit kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche Vor-Ort-Prüfung angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist. ³Soweit im Rahmen einer Online Prüfung in Textform mit Videoaufsicht die Vor-Ort-Plätze nicht für alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer ausreichen, die ausschließlich an der Vor-Ort-Prüfung teilnehmen wollen, erfolgt die Auswahl unter den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern, die sich rechtzeitig zur Prüfung angemeldet haben. ⁴Bei Erfolgskontrollen in Bachelor- und Masterstudiengängen erfolgt die Auswahl, durch die Prüferin bzw. den Prüfer unter Berücksichtigung des Studienfortschrittes und unter Beachtung von § 4 Abs. 1 der Satzung über nachteilsausgleichende Regelungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in der jeweils geltenden Fassung. ⁵Für den Fall gleichen Studienfortschrittes können durch die KIT-Fakultäten weitere Kriterien festgelegt werden. ⁶Das Ergebnis wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. ⁷Studierenden, die aus Kapazitätsgründen nicht an der alternativen Vor-Ort-Prüfung teilnehmen können, dürfen keine prüfungsrechtlichen Nachteile entstehen.
- (3) ¹Ein Wechsel von der Online-Prüfung mit Videoaufsicht zu der alternativen Vor-Ort-Prüfung ist bei Erfolgskontrollen in Bachelor- und Masterstudiengängen bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin der Online-Prüfung möglich. ²Die Regelungen zu Abmeldung und Rücktritt nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen bleiben unberührt.
- (4) ¹Die Aufzeichnung der Online-Prüfung unter Videoaufsicht ist grundsätzlich untersagt. ²Hierauf werden die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer seitens der Prüferin oder des Prüfers spätestens zu Beginn der Erfolgskontrolle hingewiesen.
- (5) ¹Die Prüferin bzw. der Prüfer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die Informationen über die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nach Maßgabe des § 32 a Abs. 3 LHG vor Anmeldung zur Prüfung erhalten. ²Die Informationen nach Art. 13 DS-GVO werden den Studierenden zentral zur Verfügung gestellt.
- (6) ¹Bei Vorliegen technischer Störungen bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht gilt § 32 b LHG. ²Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer für den erneuten Prüfungsversuch aufgegeben werden, dass sie bzw. er die Prüfung nur noch vor Ort als Präsenzprüfung ablegen kann.

- (7) ¹Vor der Online-Prüfung unter Videoaufsicht soll den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern die Möglichkeit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben.

§ 4 Mündliche Online-Prüfungen per Videokonferenz

- (1) ¹Mündliche Online-Prüfungen können auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie), erbracht werden, sofern dies aus inhaltlichen, technischen, didaktischen und sonstigen Gründen möglich ist (mündliche Online-Prüfungen per Videokonferenz).
- (2) ¹Zur Durchführung der mündlichen Prüfung per Videokonferenz dürfen ausschließlich die für diesen Zweck freigegebenen und zentral bereitgestellten Videokonferenzsysteme verwendet werden. ²Das System ist entsprechend den hierfür zur Verfügung gestellten Anleitungen/Hinweisen zu verwenden.
- (3) ¹Vor Beginn der Prüfung muss die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer auf Aufforderung der Prüferin bzw. des Prüfers ihren bzw. seinen Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten. ²Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen (wie z. B. die Nummer des Personalausweises/Passes) abzudecken.
- (4) ¹Der ordnungsgemäße Ablauf der mündlichen Online-Prüfung per Videokonferenz muss sichergestellt werden. ²Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Online-Prüfung per Videokonferenz sind in einem Protokoll festzuhalten. ³Im Protokoll sind weiter die Durchführung der mündlichen Erfolgskontrolle per Videokonferenz, etwaige Störungen der Bild- und Tonübertrag sowie ein Abbruch der Prüfung z.B. aufgrund technischer Störungen festzuhalten. ⁴Für die Aufbewahrung der Protokolle gelten die in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Aufbewahrungsfristen. ⁵Sofern diese keine Regelung trifft sowie im Falle von Aufnahmeprüfungen, Auswahlgesprächen und fachspezifischen Studieneignungstests, sowie mündlichen Prüfungen in Promotions- und Habilitationsverfahren, gilt eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren.
- (5) ¹Mündliche Online-Prüfungen per Videokonferenz in den Bachelor- und Masterstudiengängen gelten als mündliche Studien- bzw. Prüfungsleistungen bzw. mündlich durchgeführte Prüfungsleistungen anderer Art im Sinne der Studien- und Prüfungsordnungen. ²Soweit § 2 und § 3 Abs. 1 bis 4 keine abweichenden Regelungen treffen, finden im Übrigen die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Durchführung von mündlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen bzw. mündlich durchgeführten Prüfungsleistungen anderer Art Anwendung.
- (6) ¹Für Auswahlgespräche gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 6, Abs. 4 bis 6 LHG und § 6 Abs. 2 Nr. 5 HZG finden abweichend von Absatz 5 im Übrigen die Vorschriften der jeweils einschlägigen Zugangs- und Auswahlstatuten sowie der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte Anwendung.

§ 5 Praktische Online-Prüfung per Videokonferenz

- (1) ¹Praktische Online-Prüfungen können auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie), erbracht werden, sofern dies aus inhaltlichen, technischen, didaktischen und sonstigen Gründen möglich ist (praktische Online-Prüfung per Videokonferenz). § 4 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

- (2) ¹Praktische Online-Prüfungen per Videokonferenz in den Bachelor- und Masterstudiengängen gelten als Prüfungsleistung anderer Art bzw. praktische Studienleistung im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung. ²Soweit § 2 und § 3 Abs. 2 bis 4 und § 4 Abs. 1 keine abweichenden Regelungen treffen, finden im Übrigen die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungsleistungen anderer Art bzw. praktischen Studienleistungen Anwendung.
- (3) ¹Für Auswahlgespräche gemäß § 58 Abs. 4 bis 6 LHG und § 6 Abs. 2 Nr. 5 HZG finden abweichend von Absatz 2 im Übrigen die Vorschriften der jeweils einschlägigen Zugangs- und Auswahlsetzungen Anwendung.

§ 6 Online - Prüfungen in Textform mit Videoaufsicht

- (1) ¹Online-Prüfungen in Textform können nach Maßgabe der §§ 32 a und 32 b LHG unter Videoaufsicht durchgeführt werden (Online Prüfung in Textform mit Videoaufsicht). ²Die Nutzung von Hilfsmitteln bzw. Hilfspersonen ist soweit möglich ausgeschlossen.
- (2) ¹Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen sind die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, sofern ihnen vorab bekannt gegeben wurde, dass die jeweilige Funktion für das Prüfungsformat erforderlich ist. ²Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben bei Prüfungen außerhalb des KIT bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. ³Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.
- (3) ¹Zur Durchführung von Online Prüfungen in Textform mit Videoaufsicht dürfen ausschließlich für diesen Zweck freigegebene und zentral bereitgestellte Videokonferenzsysteme verwendet werden. ²Das System ist entsprechend den hierfür zur Verfügung gestellten Anleitungen/Hinweisen zu verwenden. ³Insbesondere die Hinweise bezüglich der datensparsamen Anwendung sind zu beachten.
- (4) ¹Zur Identitätsprüfung laden die Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmer vor Beginn der Prüfung über ihren persönlichen Account eine Kopie des Studierendenausweises in das Prüfungssystem hoch. ²Das Dokument darf ausschließlich zur Identitätsprüfung während der jeweiligen schriftlichen Online-Prüfung mit Videoaufsicht verwendet werden. ³Die Daten sind nach Ende der Prüfung unverzüglich durch den/die Prüfenden zu löschen. ⁴Sofern die Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmer den Studierendenausweis nicht hochladen oder bei Zweifeln über die Identität hat die Identitätsfeststellung in einem separaten virtuellen Raum („Breakout Room“) durch das Vorzeigen des Studierendenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises zu erfolgen. ⁵Im Falle fachspezifischer Studierfähigkeitstests gemäß § 58 Abs. 4 bis 6 LHG und fachspezifischer Studieneignungstests gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 HZG hat die Identitätsfeststellung in einem separaten virtuellen Raum („Breakout Room“) durch das Vorzeigen eines amtlichen Lichtbildausweises zu erfolgen. ⁶Nach Maßgabe der Prüferin bzw. des Prüfers kann bei kleineren Kohorten von dem Hochladen der Studierendenausweise abgesehen werden und es erfolgt eine Identitätsprüfung durch Vorzeigen eines Ausweisdokumentes vor Beginn der Prüfung.

- (5) ¹Des Weiteren sind die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer verpflichtet, sofern der Prüfer bzw. die Prüferin es für erforderlich erachtet, eine zentral geprüfte und freigegebene Software zu installieren, um die Verwendung anderer als in der Online-Prüfung zugelassener Software/Systeme/Internetseiten, während der Online-Prüfung einzuschränken. ²Die Studierenden müssen nach Beendigung der Online-Prüfung die Software eigenständig löschen bzw. deinstallieren.
- (6) ¹Während der Durchführung der Prüfung müssen mehrere Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer gleichzeitig beobachtet werden (Übersicht im Split-Screen-Modus). ²Eine individuelle Beobachtung ist anzuzeigen. ³Für Fragen hinsichtlich möglicher Täuschungsversuche sind die separaten virtuellen Räume („Breakout Rooms“) zu nutzen.
- (7) ¹Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist nach Anforderung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers und Kenntnisnahme der Aufsicht führenden Person zulässig.
- (8) ¹Der ordnungsgemäße Ablauf der Erfolgskontrolle muss sichergestellt werden. ²Die Erfolgskontrolle wird vergleichbar zu einer Präsenzprüfung protokolliert. ³Im Protokoll sind die Durchführung der Online-Prüfung in Textform mit Videoaufsicht, etwaige Störungen der Bild- und Tonübertrag sowie ein Abbruch der Prüfung z.B. aufgrund technischer Störungen festzuhalten. ⁴Für die Aufbewahrung der Protokolle gelten die in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Aufbewahrungsfristen. ⁵Im Falle von Aufnahmeprüfungen, Auswahlgesprächen und fachspezifischen Studieneignungstests gilt eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren.
- (9) ¹Online-Prüfungen in Textform mit Videoaufsicht in Bachelor und Masterstudiengängen gelten als schriftliche Studien- oder Prüfungsleistungen im Sinne der Studien- und Prüfungsordnungen. ²Soweit § 2 und § 6 Absatz 1 bis 9 keine abweichenden Regelungen treffen, finden im Übrigen die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Durchführung schriftlicher Studien- bzw. Prüfungsleistungen Anwendung.
- (10) ¹Für fachspezifische Studierfähigkeitstests gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 6, Abs. 4 bis 6 LHG und fachspezifische Studieneignungstests gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 HZG finden abweichend von Absatz 9 im Übrigen die Vorschriften der jeweils einschlägigen Zugangs- und Auswahlstatuten sowie der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte Anwendung.

§ 7 Online-Prüfungen in Textform mit Präsenzaufsicht ohne Videoaufsicht

- (1) ¹Online-Prüfungen in Textform können in den Räumlichkeiten des KIT computergestützt und ohne Videoaufsicht durchgeführt werden (Online-Prüfung in Textform mit Präsenzaufsicht). ²Die Nutzung von Hilfsmitteln und/oder Hilfspersonen ist soweit möglich ausgeschlossen. ³Die Erfolgskontrolle ist in Anwesenheit fach- und sachkundiger Personen (Prüfungsaufsicht) durchzuführen.
- (2) ¹Online-Prüfungen in Textform mit Präsenzaufsicht in Bachelor- und Masterstudiengängen gelten als schriftliche Studien- oder Prüfungsleistung im Sinne der Studien- und Prüfungsordnungen. ²Soweit § 2 und § 5 Absatz 1 und 2 keine abweichenden Regelungen treffen, finden im Übrigen die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Durchführung der schriftlicher Studien- oder Prüfungsleistungen Anwendung.

- (3) ¹Für fachspezifische Studierfähigkeitstests gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 6, Abs. 4 bis 6 LHG und fachspezifische Studieneignungstests gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 HZG finden abweichend von Absatz 2 im Übrigen die Vorschriften der jeweils einschlägigen Zugangs- und Auswahlstatuten sowie der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte Anwendung.

§ 8 Online-Prüfung im Open – Book – Format

- (1) ¹Online-Prüfungen im Open-Book-Format sind Online-Prüfungen in Textform, die unter Zulassung von Hilfsmitteln durchgeführt werden. ²Die Videoaufsicht ist bei der Durchführung der Online-Prüfung im Open-Book-Format unzulässig.
- (2) ¹Ist der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer die Erbringung einer Online – Prüfung im Open-Book-Format in von ihr bzw. ihm gewählten Räumlichkeiten z.B. mangels eigener technischer Mittel nicht möglich, so stellt das KIT nach Möglichkeit ein termingleiches gleichwertiges Ersatzangebot in den Räumlichkeiten des KIT. ²Aus der Nichtteilnahme an der Online-Prüfung im Open-Book-Format in von der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer gewählten Räumlichkeiten dürfen keine prüfungsrechtlichen Nachteile, wie etwa der Verlust eines Prüfungsversuchs oder des Prüfungsanspruchs entstehen.
- (3) ¹Abweichend von § 4 Abs. 3 der „Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Durchführung von Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren“ sind bei Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 zur Verminderung des Täuschungsrisikos gleichwertige Antwort-Wahl-Aufgaben zulässig. ²Gleichwertig in diesem Sinne bedeutet insbesondere, dass innerhalb einer Aufgabe unterschiedliche Zahlenwerte oder eine Veränderung des Satzbaus in der Aufgabenstellung zulässig sind; der Schwierigkeitsgrad der jeweiligen Aufgaben darf hierdurch nicht verändert werden.
- (4) ¹Online-Prüfungen im Open-Book-Format gelten als Prüfungsleistungen anderer Art bzw. schriftliche Studienleistungen im Sinne der Studien- und Prüfungsordnungen. ²Dies gilt abweichend von der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Durchführung von Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren auch für Online-Prüfungen im Open-Book-Format, die ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
- (5) ¹Soweit Absatz 1 bis 3 sowie § 2 keine abweichenden Regelungen treffen, finden im Übrigen die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungsleistungen anderer Art bzw. schriftlicher Studienleistungen Anwendung. ²Auf die Erklärung nach § 6 Abs. 7 Satz 4 der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung kann je nach Art und Umfang der Online-Prüfung im Open-Book-Format nach Vorgabe der Prüfenden bzw. des Prüfenden verzichtet werden. ³In diesem Fall und sofern Gruppenarbeit nicht zulässig ist, haben die Studierenden bei der Abgabe der Arbeit zu erklären, dass sie die Arbeit selbstständig, ohne Unterstützung Dritter und nicht in Zusammenarbeit mit anderen Personen angefertigt haben.
- (6) ¹Abweichend von Absatz 5 Satz 1 und 2 finden für fachspezifische Studierfähigkeitstests gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 6, Abs. 4 bis 6 LHG und fachspezifische Studieneignungstests gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 HZG im Übrigen die Vorschriften der jeweils einschlägigen Zugangs- und Auswahlstatuten sowie der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte Anwendung. ²Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.
- (2) ¹Die Satzung tritt zum 30. Juni 2023 außer Kraft.

Karlsruhe, den 18. Mai 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)